

## ***Richtlinien betreffend Exportkontrolle an der Universität Bern***

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b und k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben c, i und n des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

*beschliesst:*

### **Präambel**

Internationale Kooperationen und Zusammenarbeit mit internationalen Forschenden und Studierenden sind für Exzellenz in Wissenschaft und Forschung unersetzlich. Internationale und nationale gesetzliche Vorgaben der Exportkontrolle, zu Embargos und Sanktionen setzen jedoch auch Universitätsangehörigen Grenzen, vor allem dann, wenn es um den Transfer von sensitiyen Waren, Daten oder Know-how ins Ausland geht.

Die Exportkontrolle regelt Verbote von und Genehmigungspflichten für Ausfuhren von Waren, Technologie oder Software, die militärischen Nutzen haben oder haben könnten, für die Entwicklung von ABC-Waffen und ihrer Trägersysteme oder für Menschenrechtsverletzungen oder Terrorismushandlungen eingesetzt werden könnten (im Folgenden und im Sinne dieser Richtlinien zusammengefasst als «kritische (Verwendungs-)zwecke»).

Als Sanktionen oder Embargomassnahmen werden hoheitliche Massnahmen bezeichnet, die zur Durchsetzung von Völkerrecht ergriffen werden. Embargos sind länderspezifische Beschränkungen in Form von Güterembargos, Dienstleistungsembargos, Finanzsanktionen, Ein- und Durchreiseverbote oder einer Kombination dieser und weiterer Massnahmen. Embargoverordnungen enthalten häufig länderspezifische Exportkontrollen und Beschränkungen im Dienstleistungssektor, die auch Forschung und Lehre betreffen können.

Sanktionen richten sich gegen natürliche oder juristische Einzelpersonen. Gegenüber sanktionierten Personen dürfen weder Finanzmittel noch wirtschaftliche Ressourcen oder technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden (sog. Bereitstellungsverbot).

An der Universität Bern finden täglich eine Vielzahl von Aktivitäten statt, die von der Exportkontrolle, Embargos oder Sanktionen betroffen sind.

## I. Grundsatz

### Artikel 1 Zweck

Die vorliegenden Richtlinien bildet eine Grundlage und zeigen die Rahmenbedingungen auf für die Ausfuhr von Waren, Technologie und Software durch Angehörige der Universität Bern, sowie für internationale Kooperationen und Zusammenarbeit mit ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Exportkontrolle sowie zu Embargos und Sanktionen eingehalten werden. Sowohl die Angehörigen der Universität Bern individuell, wie auch die Universität Bern als juristische Person machen sich bei Verstößen gegen die Exportkontrolle, Embargos oder Sanktionen strafbar.

### Artikel 2 Gesetzliche Grundlagen

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Richtlinien halten fest, welche Regelungen aus den internationalen Regimen und nationalen Gesetzen für die Universität Bern besonders relevant sind. Es handelt sich namentlich um folgende Vorgaben:
    - die vier Exportkontrollregime: Vereinbarung von Wassenaar<sup>1</sup>, die Gruppe der Nuklearlieferländer<sup>2</sup>, das Raketentechnologiekontrollregime<sup>3</sup> und die Australiengruppe<sup>4</sup>;
    - das Kriegsmaterialgesetz SR 514.51 und die Kriegsmaterialverordnung SR 514.511;
    - das Güterkontrollgesetz SR 946.202 und die Güterkontrollverordnung SR 946.202.1;
    - die Chemikalienkontrollverordnung SR 946.202.21;
    - die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung SR 946.202.3;
    - das Nachrichtendienstgesetz SR 121;
    - das Embargogesetz 946.231;
    - vom Bundesrat erlassene Zwangsmassnahmen.
  - <sup>2</sup> Im Falle eines Bezugs zu US-Recht sind zusätzlich zu Absatz 1 zu beachten:
    - US-International Traffic in Arms Regulations (ITAR);
    - US-Export Administration Regulations (EAR);
    - US-Embargos und -Sanktionen.
- Ein Bezug zu US-Recht besteht bei US-Finanzierung, einem Einbezug von US-Personen oder bei der Arbeit mit kontrollierten Gütern mit US-Ursprung.
- <sup>3</sup> Angehörige der Universität Bern, die EU-Staatsangehörige sind, müssen im Falle einer technischen Unterstützung im Ausland oder gegenüber Drittstaatsangehörigen (d.h.

---

<sup>1</sup> [Die Vereinbarung von Wassenaar \(WA\)](#)

<sup>2</sup> [Die Gruppe der Nuklearlieferländer \(NSG\)](#)

<sup>3</sup> [Das Raketentechnologie-Kontrollregime \(MTCR\)](#)

<sup>4</sup> [Die Australiengruppe \(AG\)](#)

nicht-EU-Staatsbürger/innen) zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 die Embargomassnahmen ihres Heimatlandes beachten.

- 4 Im Falle eines Konflikts zwischen internationalen und nationalen Vorgaben, zwischen unterschiedlichen nationalen Regeln oder zwischen internationalen oder nationalen Regeln und diesen Richtlinien sind für das Handeln der Angehörigen der Universität Bern ultimativ die Schweizer Gesetze massgebend.

### **Artikel 3 Geltungsbereich**

- 1 Die vorliegenden Richtlinien regeln die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Mitarbeitenden der Universität Bern im Bereich der Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen sowohl innerhalb der Schweiz wie auch im Ausland.
- 2 Die Richtlinien gelten sowohl für wissenschaftliches wie auch für Verwaltungspersonal.

## **II. Definitionen**

### **Artikel 4 Export/Ausfuhr**

- 1 Mit „Export“ oder „Ausfuhr“ ist die physische oder immaterielle Übertragung von Gütern, Technologien oder Wissen aus dem Hoheitsgebiet der Schweiz in ein anderes Land gemeint. Dies umfasst materielle Güter, digitale Datenübertragungen sowie die mündliche Weitergabe sensibler Informationen an ausländische Personen oder Institutionen. Eine Ausfuhr liegt im Sinne des Exportkontrollrechts auch dann vor, wenn ausländische Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, bei einer solchen Übertragung involviert sind.
- 2 Bei Bezug zu US-Recht sind ausserdem folgende Begriffe von Bedeutung und gelten als «Export» im Sinne von Absatz 1:
  - a. «Deemed export»: Zugang zu US-kontrollierten Gütern durch ausländische Staatsbürger/innen, auch innerhalb der Schweiz. Eine solche Weitergabe wird als „Export“ betrachtet, da die Person das Wissen oder die Technologie potenziell in ihrem Heimatland nutzen könnte.
  - b. «Re-export»: Transfer eines US-kontrollierten Guts aus der Schweiz heraus. Man spricht von «Re-export», da das Gut vorher bereits aus den USA in die Schweiz geliefert worden sein muss.
  - c. „Transfer-in-country“: Die Weitergabe von US-kontrollierten Gütern innerhalb der Schweiz von einer Person oder Organisation zu einer anderen Schweizer Person oder Organisation. Der Unterschied zum „Deemed export“ ist, dass die Weitergabe nicht unbedingt an eine ausländische Person/Organisation erfolgt.

## **Artikel 5      Güter**

- <sup>1</sup> «Güter» im Sinne dieser Richtlinie sind materielle Güter, Technologie oder Software. «Technologie» bezieht sich auf jegliche Form von Wissen, Informationen, Know-how, oder Daten.
- <sup>2</sup> Dual-use Güter sind solche, die sowohl für zivile als auch für militärische oder andere kritische Zwecke (siehe Artikel 1, Absatz 2) verwendet werden können.

## **Artikel 6      Genehmigungspflicht**

Eine „Genehmigungspflicht“ ist die rechtliche Verpflichtung, vor dem Export kontrollierter Güter eine behördliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt insbesondere für Dual-use Güter oder Exporte in Embargoländer und betrifft sowohl physische als auch immaterielle Übertragungen.

## **III.      Verfahren und Pflichten**

### **Artikel 7 Ausfuhr von materiellen und immateriellen (inklusive Technologie und Software) Gütern**

- <sup>1</sup> Die Ausfuhr von materiellen und immateriellen Gütern unterliegt den geltenden nationalen Exportkontrollvorschriften. Einschlägige Embargos sind zu beachten.
- <sup>2</sup> Es obliegt den Angehörigen der Universität Bern, zu prüfen, ob ein zu exportierendes Gut der Exportkontrolle oder einem Embargo unterliegt.
- <sup>3</sup> Ausführen von materiellen Gütern, die sich im Eigentum der Universität Bern befinden, an sanktionierte natürliche oder juristische Personen sind verboten. Es obliegt den Angehörigen der Universität Bern, zu prüfen, ob die Empfängerin oder der Empfänger eines materiellen Guts eine sanktionierte Person ist.
- <sup>4</sup> Die Angehörigen der Universität Bern stellen sicher, dass innerhalb ihrer international besetzten Forschungsgruppen oder in ihren internationalen Forschungskooperationen keine kontrollierten Informationen unbefugt übertragen werden.
- <sup>5</sup> Falls notwendig, ist eine Genehmigung für den Export beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) oder einer zuständigen ausländischen Behörde einzuholen. Verstöße können namentlich personalrechtliche oder strafrechtliche Folgen haben.
- <sup>6</sup> Für die Prüfungen nach Absatz 2 und 3 und um Unterstützung beim Einholen einer gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung zu erhalten, wird den Angehörigen der Universität Bern empfohlen, sich an die Anlaufstelle Exportkontrolle zu wenden.
- <sup>7</sup> Dokumentation im Zusammenhang mit Exporten von kontrollierten Gütern ist in Kopie an die Anlaufstelle Exportkontrolle zu übermitteln.

### **Artikel 8 Internationale Kooperationen in Forschung und Lehre**

- <sup>1</sup> Kooperationen mit internationalen Partnern unterliegen Exportkontroll- und Embargo-vorschriften sowie Sanktionsbestimmungen.

- 2 Jede Kooperation muss vorab hinsichtlich möglicher Restriktionen geprüft werden.
- 3 Für die Prüfung nach Absatz 2 und um Unterstützung beim Einholen einer gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung zu erhalten, wird den Angehörigen der Universität Bern empfohlen, sich an die Anlaufstelle Exportkontrolle zu wenden.
- 4 Der Exportkontrollverantwortliche behält sich vor, Kooperationen mit Partnern aus Embargoländern oder mit sanktionierten Personen oder Institutionen abzulehnen.<sup>5</sup>

## **Artikel 9 Mitarbeitende / Gastforschende / Stipendiatinnen und Stipendiaten**

- 1 Bei anvisierten Anstellungen von ausländischen Mitarbeitenden ist die Anlaufstelle Exportkontrolle frühzeitig einzubeziehen, um eine Exportkontroll-, Embargo-, und Sanktionsprüfung vorzunehmen. Andernfalls führt die Personalabteilung eine solche Prüfung in Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle Exportkontrolle durch.
- 2 Fällt die Anstellung in den Anwendungsbereich der Exportkontrolle oder eines Embargos, ist in Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle Exportkontrolle zu prüfen, ob die Anstellung derart ausgestaltet werden kann, dass die Exportkontrolle und/oder das Embargo vermieden werden können. Alternativ ist eine Genehmigung für die Anstellung einzuholen. Ist das nicht möglich oder wird sie nicht erteilt, muss von der Anstellung abgesehen werden.
- 3 Sanktionierte Personen können an der Universität Bern nicht angestellt werden.
- 4 Die Absätze 1-3 gelten ebenso für Gastforschende oder -lehrende oder anderweitige Formen eines Engagements oder einer Affiliation (z.B. Lehraufträge), sowie für Forschende, die mit einem Stipendium an die Universität Bern kommen.
- 5 Allfällige Dokumentation in Zusammenhang mit Absatz 2 ist in Kopie an die Anlaufstelle Exportkontrolle zu übermitteln.

## **Artikel 10 Studierende**

- 1 Die Universität Bern implementiert Massnahmen, die die Einhaltung von Embargos und Sanktionen bei der Immatrikulation von Studierenden und Doktorierenden, bei der Aufnahme von Austauschstudierenden und im Bereich der Lehre garantieren.
- 2 Lehrende sind selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob sie exportkontrollierte Technologie oder Software vermitteln und hierfür gegebenenfalls eine Genehmigung einzuholen.
- 3 Allfällige Dokumentation in Zusammenhang mit Absatz 2 ist in Kopie an die Anlaufstelle Exportkontrolle zu übermitteln.

## **Artikel 11 Geldströme**

- 1 Die Universität Bern implementiert Massnahmen, die die Einhaltung von Embargos und Sanktionen bei Finanztransaktionen garantieren.

---

<sup>5</sup> Für die personellen Verantwortlichkeiten siehe Anhang 3.

- <sup>2</sup> Allfällige Dokumentation in Zusammenhang mit Absatz 2 ist in Kopie an die Anlaufstelle Exportkontrolle zu übermitteln.

## **Artikel 12 Anlaufstelle Exportkontrolle der Universität Bern**

Die Anlaufstelle Exportkontrolle steht allen Angehörigen der Universität Bern als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 13 Überprüfung und Aktualisierung**

Diese Richtlinien werden regelmässig überprüft und aktualisiert.

### **Artikel 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

## **V. Anhänge**

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieser Richtlinien:

- Anhang 1: Szenarien aus dem Forschungs- und Lehrkontext, die unter die Definition von «Export» gemäss Artikel 5 fallen.
- Anhang 2: Konsolidierte Liste der Schweizer-, US- und EU-Embargoländer (→ [Link](#)), die von der Anlaufstelle Exportkontrolle aktuell gehalten wird.
- Anhang 3: Aktuelle personelle Verantwortlichkeiten.
- Anhang 4: Merkblatt für Forschende/Lehrende

Bern, 09.10.2025

Im Namen der Universitätsleitung  
Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter

## **Anhang 1:**

### **Szenarien aus dem Forschungs- und Lehrkontext, die unter die Definition von «Export» gemäss Artikel 5 fallen**

Typische Szenarien, die unter diese Definitionen von „Export“ fallen, sind:

- Das Versenden von materiellen Gütern ins Ausland;
- Das Mitführen von materiellen oder immateriellen Gütern (gespeichert bspw. auf einem Laptop oder USB-Stick) auf Auslandsreisen;
- Elektronische Ausfuhr von Technologie oder Software ins Ausland oder an ausländische Personen, bspw. durch Versenden per Email oder über file-sharing-Systeme, oder durch die Nutzung von Cloud-Systemen, deren Server im Ausland stehen, oder den Zugriff auf in der Schweiz gespeicherte Technologie oder Software vom Ausland aus;
- Mündliche Ausfuhr von Technologie, bspw. im Kontext internationaler Forschungskooperationen, innerhalb international besetzter Forschungsgruppen, oder auf Konferenzen;
- Publikation von Technologie oder Software, bspw. online, in wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern, als pre-prints oder auf open data Portalen.

Dabei muss es sich jeweils um *kontrollierte* Güter handeln, entweder nach allgemeinen Gesetzen der Exportkontrolle oder speziellen Embargoverordnungen.

## **Anhang 2:**

**Konsolidierte Liste der Schweizer-, US- und EU-Embargoländer (→ [Link](#)), die von der Anlaufstelle Exportkontrolle aktuell gehalten wird.**

## **Anhang 3:**

### **Aktuelle personelle Verantwortlichkeiten (Stand: Mai 2025)**

Der Exportkontrollverantwortliche ist Prof. Dr. Hugues Abriel. Sein Stellvertreter Dr. Christophe Pappa.

Die Exportkontrollbeauftragte ist Dr. Hannah Brodersen. Ihr Stellvertreter Dr. Jürg Friedli.

## **Anhang 4:**

### **Merkblatt für Forschende**

#### **Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen**

*(English below)*

#### **1. Warum ist das wichtig?**

- Internationale Zusammenarbeit ist zentral für Forschung.
- Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen setzen rechtliche Grenzen.
- Verstöße können strafrechtliche und personalrechtliche Folgen haben – für Einzelpersonen und die Universität.

#### **2. Wichtige Begriffe**

- **Export/Ausfuhr:** Übertragung von Gütern, Software oder Wissen ins Ausland – auch digital oder mündlich.
- **Dual-use-Güter:** Produkte, Technologien oder Software, die zivil, aber auch militärisch oder für kritische Zwecke genutzt werden können.
- **Genehmigungspflicht:** Vor Export bestimmter Güter ist eine behördliche Bewilligung nötig (SECO oder ausländische Behörde).
- **Sanktionen/Embargos:** Einschränkungen gegenüber Ländern, Institutionen oder Personen (z. B. Lieferverbote, Bereitstellungsverbote, Finanzsanktionen).

#### **3. Was betrifft Forschende konkret?**

##### **3.1 Typische Exportszenarien**

- Internationale Forschungsgruppen.
- Versand von Geräten oder Proben ins Ausland.
- Mitnahme von Daten (Laptop, USB-Stick) auf Reisen.
- Nutzung von Cloud-Serven im Ausland oder Zugriff aus dem Ausland.
- Elektronische Weitergabe (z. B. per E-Mail, File-Sharing).
- Fachgespräche auf Konferenzen oder in internationalen Teams.
- Publikation sensibler Software/Daten (Preprints, Open Data).

##### **3.2 Pflichten für Forschende/Lehrende**

###### **Kooperationen**

- Vor Zusammenarbeit mit internationalen Partnern: Prüfen, ob Embargos, Sanktionen oder Exportkontrollen greifen.
- Kooperationen mit sanktionierten Partnern können untersagt werden.

### **Personal & Studierende**

- Bei Anstellungen, Gastforschenden oder Stipendien: Prüfung durch Anlaufstelle Exportkontrolle anfordern.
- Sanktionierte Personen dürfen nicht angestellt werden.
- Lehrende müssen prüfen, ob sie kontrollierte Technologie/Software vermitteln.

### **Finanzflüsse**

- Auch Zahlungen und Geldtransfers unterliegen Exportkontroll- und Sanktionsvorgaben. Prüfung über Finanzabteilung.

### **3.3 Zusammenfassend**

- Prüfen, ob Güter, Daten oder Partner exportkontrollrechtlich relevant sind.
- Gegebenenfalls Genehmigung einholen.
- Dokumentation im Zusammenhang mit Exporten an die Anlaufstelle Exportkontrolle weiterleiten.

## **4. Unterstützung & Kontakt: Anlaufstelle Exportkontrolle der Universität Bern**

- Ansprechpartnerin für alle Fragen zu Exportkontrolle, Embargos, Sanktionen.
- Aktuelle Informationen (Embargoländer, Verantwortlichkeiten): [Forschung: Exportkontrolle - Universität Bern](#).

\*\*\*

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Forschung, Lehre oder Kooperation unter die Exportkontrolle fällt – immer zuerst die Anlaufstelle Exportkontrolle kontaktieren.

# Information Sheet for Researchers

## Export Control, Embargoes, and Sanctions

### Why is this important?

- International collaboration is essential for research.
- Export control, embargoes, and sanctions impose legal restrictions.
- Violations can have criminal and employment-related consequences – for individuals as well as for the university.

### 1. Key terms

- **Export:** Transfer of goods, software, or knowledge abroad – including digital or oral transfer.
- **Dual-use goods:** Products, technologies, or software that can be used for civilian as well as military or other critical purposes.
- **Licensing requirement:** Before exporting certain goods, official authorization is required (SECO or foreign authority).
- **Sanctions/embargoes:** Restrictions on countries, institutions, or individuals (e.g., delivery bans, provision bans, financial sanctions).

### 2. What does this mean for researchers in practice?

#### 2.1 Typical export scenarios

- International research groups.
- Shipping devices or samples abroad.
- Taking data (laptop, USB stick) on trips.
- Using cloud servers abroad or accessing data from abroad.
- Electronic transfers (e.g., via email, file sharing).
- Academic discussions at conferences or in international teams.
- Publishing sensitive software/data (preprints, open data).

#### 2.2 Obligations for Researchers/teachers

##### Collaborations

- Before collaborating with international partners: check whether embargoes, sanctions, or export controls apply.
- Collaborations with sanctioned partners may be prohibited.

## **Staff & students**

- For employment, guest researchers, or scholarships: request review by the Export Control Office.
- Sanctioned individuals may not be employed.
- Lecturers must check whether they are teaching controlled technology/software.

## **Financial flows**

- Payments and money transfers are also subject to export control and sanctions regulations. Review is handled by the Finance Department.

### **2.3 In summary**

- Check whether goods, data, or partners are relevant under export control law.
- Obtain authorization where necessary.
- Forward documentation related to exports to the Export Control Office.

## **3. Support & Contact: Export Control Contact Point, University of Bern**

- Contact point for all questions on export control, embargoes, sanctions.
- Current information (embargoed countries, responsibilities): [Research: Export Control - University of Bern](#).

\*\*\*

If you are uncertain whether your research, teaching, or collaboration falls under export control – always contact the Export Control Contact Point first.